

4. Schließt die Möglichkeit, aus einer Unfallversicherung Ersatz für einen infolge einer Amtspflichtverletzung eingetretenen Unfallschaden zu verlangen, die Amtshaftung aus?

§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.

III. Zivilsenat. Urt. v. 14. Juli 1936 i. S. S. (Rl.) w. Stadtgemeinde M. (Bekl.). III 11/36.

I. Landgericht Marburg.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Der Kläger stand als Polizeibeamter in Diensten der verklagten Stadtgemeinde. Am 7. April 1930 erlitt er dadurch einen Unfall, daß seine Dienstpistole beim Abschallen des Dienstkoppels aus der am Koppel befestigten Pistolentasche auf die Erde fiel, daß sich infolge mangelhafter Beschaffenheit der Sicherung beim Aufschlagen der Waffe auf den Boden ein Schuß löste und der Schuß das Bein des Klägers traf. Infolge der Verletzung wurde der Kläger dienstunfähig und zum 1. September 1932 mit einem Unfallruhegehalt von 77% seines Dienst Einkommens in den Ruhestand versetzt. Für die Einkommenschädigung forderte er von der Beklagten wegen Amtspflichtverletzung ihrer für die Ausgabe und Prüfung der Dienstwaffen verantwortlichen Beamten Schadensersatz.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz machte die Beklagte u. a. geltend, der Kläger müsse sich im Fall ihrer Verurteilung zum Schadenersatz einen Betrag von 11 000 RM. anrechnen lassen, den er am 4. Oktober 1932 von einer Versicherungsgesellschaft als Entschädigung für den Unfall vom 7. April 1930 ausbezahlt erhalten habe. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß die Beklagte den entstandenen Schaden zur Hälfte tragen müsse, daß auf den von ihr zu tragenden Schadensteil aber u. a. auch der genannte Betrag von 11 000 RM. anzurechnen sei. Mit der Revision hat der Kläger Abänderung des Berufungsurteils u. a. dahin begehrt, daß die Anrechnung der 11 000 RM. wegfallen müsse. Insofern blieb seine Revision ohne Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Unbegründet ist die Revision, soweit sie in der Anrechnung des Versicherungsbetrags eine Verletzung des § 839 BGB. erblickt. In Betracht kommt hier die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2, daß bei einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung die Ersatzpflicht nur eintreten soll, „wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag“. Auf welcher Rechtsgrundlage der Verletzte den anderweitigen Ersatz seines Schadens erlangt oder erlangen kann, ist gleichgültig. Maßgebend ist nach dem Gesetz nur, ob eine Möglichkeit besteht, auf andere Weise als durch Inanspruchnahme des betreffenden Beamten oder des an seiner Stelle haftenden Staates oder Gemeinwesens einen Ersatz für den durch die Amtspflichtverletzung erlittenen Schaden zu erlangen. Der erkennende Senat hat sich in mehrfachen Entscheidungen (vgl. die Urteile vom 15. November 1932 III 413/31 in RGZ. Bd. 138 S. 209, vom 23. Juni 1934 III 22/34 in RGZ. Bd. 145 S. 56 und vom 26. Oktober 1934 III 119/34 in JW. 1935 S. 1084 Nr. 5 = WarnRspr. 1935 Nr. 9 = HRK. 1935 Nr. 346) grundsätzlich dahin ausgesprochen, daß auch ein Schadenersatz, den der Geschädigte auf Grund eines Versicherungsvertrags erlangt, als Ersatz im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zu gelten hat. Die Revision will diese Rechtsprechung für den vorliegenden Fall nicht gelten lassen, weil es sich bei jenen Entscheidungen in jedem Fall um eine ausgesprochene Schadensversicherung gehandelt habe, während hier eine Unfallversicherung in Betracht komme, also eine vom Kläger freiwillig genommene Vermögens- oder Personen-

versicherung. Sie macht dazu geltend, die Versicherungssumme hätte der Kläger auch bei einem Unfall erhalten, den er außerhalb des Dienstes erlitten hätte. Der Abschluß der Unfallversicherung stelle eine zufällige, auf seinem Willen und seinen Leistungen beruhende Sicherheitsmaßnahme dar.

Diese Erwägungen können jedoch eine Nichtanwendung der in obigen Entscheidungen enthaltenen Grundsätze auf den vorliegenden Fall nicht rechtfertigen. Wie die Bedingungen des vom Kläger mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrags im einzelnen gelautet haben, ist nicht festgestellt. In der Auskunft der Versicherungsgesellschaft heißt es aber, die 11000 RM. seien als „Entschädigung“ gezahlt worden. Demgemäß kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, die Versicherungssumme sei „entsprechend dem Zweck einer Unfallversicherung, die durch einen Unfall des Versicherungsnehmers entstandenen Vermögens- und Einkommenseinbußen teilweise oder ganz auszugleichen“ als Ersatzleistung im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. anzusehen. Dem ist zuzustimmen.

Zwar wird im Versicherungsrecht unterschieden zwischen Schadensversicherungen einerseits und Personenversicherungsarten andererseits (vgl. § 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 RWB. S. 263). Diese versicherungsrechtliche Unterscheidung kann aber nicht maßgebend sein für die hier zu entscheidende Frage, ob das, was ein Geschädigter auf Grund eines Versicherungsvertrags aus der Versicherung erhält oder zu beanspruchen hat, eine Ersatzleistung im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ist. Im vorliegenden Fall hat der Kläger die in Rede stehenden 11000 RM. aus einer Unfallversicherung erlangt. Mit dem Hinweis, der Kläger habe die Versicherung freiwillig übernommen und dafür seine Prämien gezahlt und er würde die Versicherungssumme auch bei einem außerhalb des Dienstes erlittenen Unfall erhalten haben, kann die Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht angehen. Die ersten Gesichtspunkte treffen auch für die eigentliche Schadensversicherung zu. Nach den angeführten grundsätzlichen Entscheidungen kann es aber darauf nicht ankommen. Das Entscheidende ist, ob der Geschädigte aus demselben Tatsachenkreis heraus, aus dem der Zahlungsanspruch entstanden ist, überhaupt irgendeinen Anspruch auf Ersatz seines Schadens erlangt hat. Daß in den Fällen der eigentlichen

Schadensversicherung eine konkrete und unmittelbare Schadensdeckung stattfindet, während in den Fällen der Personen- (Unfall-) Versicherung eine Kapital- oder Rentenvorsorge getroffen wird, die sich nicht von vornherein mit dem konkreten Schaden des Versicherten deckt, ist, selbst wenn das allgemein zutreffen sollte, unerheblich. Ziel und Zweck auch einer Unfallversicherung ist jedenfalls in aller Regel eine Schadensdeckung. Wenn das Berufungsgericht im vorliegenden Fall annimmt, der Kläger habe die Unfallversicherung abgeschlossen, um die ihm aus einem Unfall drohenden Vermögens- oder Einkommenseinbußen ganz oder teilweise zu decken, so ist das rechtlich unbedenklich. Tatsächlich erleidet dann der Kläger keinen Schaden, soweit er für die Unfallfolgen einen Versicherungsbetrag aus der Unfallversicherung erhalten hat. Unter diesen Umständen würde aber eine Nichtberücksichtigung der Leistung der Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht gerecht werden.

Die Frage, ob die in Rede stehenden Grundsätze auch bei einer Lebensversicherung Anwendung finden müssen, braucht hier nicht entschieden zu werden.